

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 50/24

Pirmasens, 12.11.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 06.02.2026	10:30 Uhr	235, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schönau

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Schönau	130/2	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche Hauptstraße 27	366	1172 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

mit einem freistehenden, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus bebautes Grundstück, Baujahr ca. 1930, vermutlich Wiederaufbau 1967; Wohnfläche ca. 108 m²; der bauliche Zustand ist befriedigend, es besteht Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf; das Objekt konnte von der Sachverständigen nur von außen besichtigt werden;

Verkehrswert:

85.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Michel
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Müller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle